



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Paul M. Schröder
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe
Postfach 10 67 46
28067 Bremen

Lutwin Marchand
Ministerialrat
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6797
FAX +49 30 18 527-5137
E-MAIL lutwin.marchand@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 25. Oktober 2011
AZ IIb1-74-2

E. 28. 10. 20 11

Sehr geehrter Herr Schröder,

für Ihre E-Mail vom 20. August 2011, mit der Sie eine alternative Berechnungsformel der Frauenförderquote im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vorstellen, bedanke ich mich auch im Namen von Herrn Staatssekretär Hoofe. Herr Hoofe hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Für die Bundesregierung hat die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen am Erwerbsleben überragende Bedeutung. Auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des sich abzeichnenden Fachkräftebedarfes ist die verstärkte Aktivierung des vorhandenen Erwerbspersonenpotenzials, insbesondere auch das der Frauen, von Bedeutung. Es gilt, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen und das Arbeitszeitvolumen der bereits beschäftigten Frauen auszuweiten. Deshalb ist es um so wichtiger, dass die Leistungen der Grundsicherung so eingesetzt werden, dass sie die berufliche Situation von Frauen verbessern und dabei die familienspezifischen Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, berücksichtigen. Die von Ihnen angesprochene sogenannte Frauenförderquote regelt dabei den Umfang der Teilhabe von Frauen an Eingliederungsleistungen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit.

Ihre alternative Berechnungsformel stellt nicht auf die registrierten Arbeitslosen und ihre relative Betroffenheit von Arbeitslosigkeit ab, sondern auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihre relative Betroffenheit von Hilfebedürftigkeit. Im Ergebnis läge die Zielförder-

quote nach ihrer alternativen Berechnungsmethode über der derzeitigen gesetzlich vorgegebenen Zielförderquote.

Ich kann Ihre Beweggründe, die zu Ihrer alternativen Berechnungsformel geführt haben, nachvollziehen. Ich halte es jedoch für problematisch, die Berechnungsformel der Frauenförderquote nach Ihren Vorstellungen zu verändern. Ich möchte Ihnen dies am Beispiel eines Personenkreises deutlich machen, dem die Ausübung einer Arbeit und damit auch die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Kinder unter drei Jahren betreuen oder einen Angehörigen pflegen gelten dabei als nicht arbeitslos. In der Regel handelt es sich hierbei um Frauen, die diese Aufgaben wahrnehmen.

Nach Ihrer Berechnungsformel wären diese dem Personenkreis der zu fördernden Frauen zuzurechnen, ohne dass sie aufgrund der aktuellen Betreuungs- und Pflegesituation tatsächlich in der Lage wären, an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen und damit an ihrer beruflichen Situation zu arbeiten. D. h. im Ergebnis, diese Frauen wären in „Ihre“ Zielförderquote einzubeziehen, ohne dass es den Jobcentern möglich wäre, diese Zielförderquote realisieren zu können. Diese Frauen können nicht zu einer Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme von den Jobcentern verpflichtet werden, eben weil ihnen aufgrund der Betreuungs- und Pflegesituation diese nicht zumutbar ist.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass zukünftig von einer Bewertung Ihrer Ausarbeitungen abgesehen wird. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Begründung im Schreiben meines Kollegen, Herrn Rockstroh, vom 8. März 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

